

Satzung des „Zentrallager Sachspenden Bonn e.V.“ i.G.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zentrallager Sachspenden Bonn e.V.“ kurz „ZeSaBo e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlings- und Bedürftigenhilfe durch Sammeln und Verteilen von Sachspenden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Koordination der rein ehrenamtlichen Arbeit innerhalb und außerhalb der Spendenannahme und Lagerstätte.
 - das Sammeln, Prüfen, Sortieren und Zwischenlagern von Sachspenden des Grundbedarfs.
- (3) Der ZeSaBo e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Aktiv-Mitglieder
 - FördermitgliederNur Aktiv-Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsverpflichtung länger als ein Jahr im Rückstand ist und den Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (2) Die Aktiv-Mitglieder können statt eines finanziellen Beitrages auch im Rahmen von Arbeitsleistungen ihrer Beitragsverpflichtung nachkommen. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein weiteres Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr wie 3 Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht.
- (12) Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Vorbereitung der Satzungsänderungen,
 - (d) die Einstellung und Entlassung von Personal einschließlich des Geschäftsführers und
 - (e) die Vornahme von redaktionellen Satzungsänderungen sowie solcher, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer kann eine Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse werden zusätzlich in einem Beschlussbuch aufgenommen, welches durch den Vorstand zu führen ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - (b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - (c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - (d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - (e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - (f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die personenbezogenen Daten: Vorname, Nachname, Alter, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Flüchtlings- und Bedürftigenhilfe zu verwenden hat.